

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

21. Jahrgang

Nr. 20

24.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 . 2	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath.....	
– Entwässerungssatzung – vom 22.11.2016	3
4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 10.11.2016	5
Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	
in der Stadt Erkrath vom 22.11.2016	7
Satzung zur 27. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 10.11.2016.....	9
Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016	11
Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der.....	
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.....	
(AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes vom 22.11.2016	21
Ordnungsbehördliche Vereinbarung über die Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann: Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.11.2016	25
Sitzungstermine.....	25

**Satzung zur 1. Änderung der
Vergnügenssteuersatzung der Stadt Erkrath
vom 22.11.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2015 (GV NRW S. 208) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Änderung der Vergnügenssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügenssteuersatzung vom 28.06.2016 wird wie folgt geändert:

In § 7 (Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate) in Absatz 2, Ziffer 1 und 2, Buchstabe a) wird für Apparate mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz von 4,5 v. H. auf 5,5 v. H. erhöht.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath
– Entwässerungssatzung – vom 22.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Erkrath am 03.11.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8:

Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Als haustechnische Abwasseranlage werden insbesondere Abwasserrohre im und am Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen und Zisternen mit Ablauf bezeichnet. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 11 I:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweislich sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung einer haustechnischen Abwasseranlage zu diesem Zweck ist dem städtischen Abwasserbetrieb anzuzeigen. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

**4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Erkrath vom 10.11.2016**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03.11.2016 folgende 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erlassen:

§ 1

In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 22.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (GV NRW S 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV NRW S. 224), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559). Sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 35 l und 50 l (Rundeimer) soweit sie zum Stichtag 31.12.1995 angemeldet waren. Sie sind Eigentum des Nutzers / der Nutzerin; die Zulassung dieser Rundeimer endet am 31.12.2017.

§ 13 Abs. 4 d) erhält folgende Fassung:

- d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf dem Wertstoffhof nach Vorgaben des ElektroG in verschiedenen Sammelgruppen und Kategorien erfasst (Bringsystem) und bei der Sperrgutabfuhr getrennt erfasst (Holsystem). Ausnahmen: Geräte der Sammelgruppe 4 Lampen (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren, LED-Leuchten) werden ausschließlich am Schadstoffmobil angenommen. Nachtstromspeichergeräte (zur Sammelgruppe 1 gehörend) werden ausschließlich an einer durch den Kreis Mettmann bestimmten Sammelstelle angenommen. Die Abgabe von Altgeräten privater Haushalte Erkraths ist kostenfrei.

§ 13 Abs. 4 f) wird wie folgt gefasst:

- f) Der verbleibende Restmüll ist in die, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten, grauen Restmüllgefäße einzufüllen.

§ 24 Abs. 1 m) erhält folgende Fassung:

- m) entgegen § 15 Behälter und sonstige Abfälle zu früh bereitstellt oder zu spät bereitgestellte Behälter und sonstige Abfälle, die deshalb nicht geleert bzw. abgeholt wurden, nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;

In § 24 Abs. 1 wird folgende neue Ziff. w) eingefügt:

- w) entgegen § 13 Abs. 4 f) für den eigenen Restmüll Behälter anderer Grundstücke oder anderer Bestimmung nutzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 9. Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 27. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 10.11.2016

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende 27. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt.“

§ 17 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt.“

§ 18 wird wie folgt geändert:

(1) „Die Fraktionen erhalten für ihre Sachausgaben von der Stadt jährliche Zuwendungen in folgender Höhe:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - einen Sockelbetrag von | 1.000,00 € |
| - je Ratsmitglied | 150,00 € |

(2) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 300,00 €.“

§ 19 Abs. 2 a) und f) erhalten folgende Fassung:

„a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.

f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.“

§ 2

§ 23 Abs. 2 i) wird ersatzlos gestrichen.

§ 24 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Rat bestellt einen der Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Der für den Geschäftsbereich Stadtplanung, Bauen, Umwelt und Feuerschutz zuständige Beigeordnete ist berechtigt, die Amtsbezeichnung „Technischer Beigeordneter“ zu führen.“

§ 3

§ 1 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV.NW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW. S. 208) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wegen und Plätzen, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch):

Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Meter eingehalten werden. Für gemeinsame Geh- und Radwege (VZ 240 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 Meter. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab der Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen und Einrichtungen der öffentlichen Hand (z.B. Laternen, Schaltkästen, Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb, Briefkästen),
- b) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 Meter vom Hochbord,

- c) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtung und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 Meter in den Straßenraum hineinragen,
 - d) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.
 - e) Jeweils ein Fahrradständer bis zu 1 m² Größe mit oder ohne Werbeaufschrift, soweit die Werbefläche nicht mehr als 0,5 m² misst und der Fahrradständer nicht störend oder behindernd aufgestellt ist und jederzeit entfernt werden kann.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie ggf. andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. baurechtlicher Art) erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bedarf keiner Erlaubnis.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 3 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlüssen oder – aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten für Dritte im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
- (2) Abs. 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.
- (3) Im Stadtgebiet werden je Antragsteller/-in, Werbezweck und Dauer maximal 50 Plakattafeln für Werbeaktionen zugelassen. Davon verteilen sich 15 Plakattafeln auf den Stadtteil Alt-Erkrath, 25 Plakattafeln auf den Stadtteil Hochdahl und 10 Plakattafeln auf den Stadtteil Unterfeldhaus.
- a) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (841 mm x 1189 mm) betragen.
 - b) Plakatierungen sind ausschließlich mittels Kabelbindern, kunststoffummanteltem Draht, Hängefähnchen oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Plakatierungen an Bäumen sind nicht zulässig.
 - c) Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen an Ampelmasten und Aufstellungsvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und städtische Wegweiser) ist untersagt.
 - d) Das Anbringen von Plakattafeln an Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist nicht zulässig.

- (4) Für Plakattafeln zur Wahlwerbung werden Ausnahmen von der Höchstgrenze in Abs. 3 S. 1 zugelassen. Den Parteien, eingetragenen Wählergemeinschaften und Einzelbewerberinnen und -bewerbern, die Wahlvorschläge zur bevorstehenden Wahl eingereicht haben, wird die zulässige Höchstgrenze zehn Wochen vor dem Wahltermin mitgeteilt. Wahlwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
- (5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie anderen in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu berücksichtigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen. In Ausnahmefällen, die von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu begründenden sind, kann die Frist nach S. 1 verkürzt werden. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragstellerin / dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme genehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

§ 7 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Bei der Aufstellung von Sammelcontainern für Wertstoffe behält sich die Gemeinde zur Schonung des Stadtbildes und dem Schutze von Anwohnerinnen und Anwohnern vor, feste Standorte vorzugeben.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass der Erlaubniszeitraum überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer spätestens mit Ablauf der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 8 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenerersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt
- a) 25,00 Euro bei Genehmigungen von Anträgen nach § 6 Abs. 1,
 - b) 50,00 Euro bei Ausübung einer genehmigungsfähigen Sondernutzung ohne vorherige Antragstellung.

Bei erforderlichen Ortsbesichtigungen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben, maximal jedoch ein Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin sind
- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtsuldnerin/-schuldner.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der im Gebührenbescheid an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner genannten Frist fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Für unerlaubte Sondernutzungen sind unbeschadet der Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren gem. § 59 StrWG NRW einzuleiten, die Gebühren mit Ausübung der Sondernutzung fällig.

§ 11

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) bei überwiegendem öffentlichen Interesse,
 - c) die gemeinnützigen, politischen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dient,
 - d) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
 - e) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität

wird auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag verzichtet.

- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung festgesetzter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt eine Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 12 Wochenmärkte

Wochenmärkte werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath vom 13.04.1991, in Kraft getreten am 13.04.1991, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Automaten, Warenauslagen und Schaukästen	3,50	15,00
2.	Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüste, Schrägaufzüge u. a. je angefangener m ² monatlich	2,50	25,00
3.	Container je angefangener m ² täglich	0,70	10,00
4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Außengastronomie) je angefangener m ² monatlich	2,50	25,00
5.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangener m ² monatlich	8,50	15,00
6.	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art je angefangener m ² monatlich	6,00	20,00
7.	Weihnachtsbaumverkauf je angefangener m ² monatlich	5,00	
8.	Plakatierung je Stück monatlich	3,00	30,00
9.	Banner je Stück monatlich	10,00	

10.	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltungen ähnlicher Art		
	je Tag	25,00	
	(jeweils ein Tag für Auf- und Abbau wird nicht mitgerechnet)		
11.	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste		
	je Tag	15,00	
	(jeweils ein Tag für Auf- und Abbau wird nicht mitgerechnet)		
12.	Infrastrukturelle Einrichtung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen (Postablagekästen, Masten u. a.)		
	je Stück monatlich	4,00	20,00
13.	sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche, die nicht unter die lfd. Nummer 1 – 12 fällt		
	je angefangener m ² monatlich	2,00 – 10,00	15,00

Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes vom 22.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 03.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Erkrath, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen , wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR
3.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	80 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
5.	Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung einer Begründung	50 EUR
7.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR

8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60 EUR
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	80 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	14 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 und 16	7 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 EUR - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80 EUR
Tarif-Nr.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	Gebühr
22.	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	50 EUR
23.	Entscheidung über die Ausstellung eines Leichenpasses	50 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Vereinbarung über die Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

**Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf
vom 08.11.2016**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Aufgabe der Rattenbekämpfung vom 21.09./ 26.09./ 30.09./ 12.10./ 27.10./ 27.10./ 29.10.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. B) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

gez.

(Buschwa)

Sitzungstermine

Dezember 2016

Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	01.12.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Donnerstag	01.12.16	17.30 Uhr	Frankenheim-Saal Kaiserhof, Bahnstraße 4
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	06.12.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Rat der Stadt	Dienstag	13.12.16	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.